

# Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. I.

Nr. 6.

7. Februar 1880.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an die Regierungen der Kantone des eidg. Forstgebietes: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell A. Rh., Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis, betreffend die Fortbildungskurse der Unterförster.

(Vom 30. Januar 1880.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Artikel 8 unserer Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876, besagt:

„Der Bundesrath behält sich vor, für später allfällig abzuhaltende Repetirkurse seinerzeit das Weitere festzusezen.“

Da nun ein Kanton des eidgenössischen Forstgebietes ein Programm über Abhaltung eines solchen Kurses zur Genehmigung und mit dem Ansuchen um Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kosten desselben eingesandt hat, finden wir uns veranlaßt, uns mit der Einführung fraglicher Kurse näher zu befassen.

Was zunächst die Zweckmäßigkeit der Abhaltung von Fortbildungskursen betrifft, so liegt dieselbe wohl außer Zweifel, wenn

man bedenkt, daß den Unterförstern sehr wichtige dienstliche Verrichtungen übertragen sind, indem sie u. A. nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Ober-, resp. Bezirks- oder Kreisförster, die forstwirthschaftlichen Arbeiten speziell zu leiten und zu überwachen und letztgenannte Beamte in manch' anderen dienstlichen Geschäften zu unterstützen haben.

Zur Besorgung eines so wichtigen und vielseitigen Dienstes kann ein nur zweimonatlicher Unterricht nicht genügen, und dies um so weniger, als das Forstwesen den meisten in den Kurs eintretenden Zöglingen noch ganz fremd ist und der Unterricht daher in mancher Beziehung nicht hinlänglich klar aufgefaßt und verstanden werden kann.

Da nun aber eine Verlängerung des gewöhnlichen Kurses aus verschiedenen Gründen nicht statthaft erscheint, so muß durch Wiederholungskurse nachgeholfen werden, welche einen um so größern Erfolg versprechen, als die Schüler, nach einem Dienst von wenigstens einem Jahre als Unterförster, mit praktischerem Blick und besserem Verständniß dem Unterricht folgen und als Beamte auch mit mehr Ernst bei der Sache sein werden.

Der Unterricht soll sich aber nicht ausschließlich nur auf eine Wiederholung des im ersten Kurs Gelehrten beschränken, sondern soll dem Dienst des Unterförsters angemessen erweitert werden.

In Bezug auf die Dauer der Kurse ist zu berücksichtigen, daß der Dienst der Unterförster deren längere Abwesenheit ohne Nachtheil nicht zuläßt, andererseits aber den Kursen die nöthige Zeit eingeräumt werden muß, um den ihnen gestellten Aufgaben entsprechen zu können.

Da es Kantone gibt, die ihre Forstbeamten mit der Aufsicht über die Alpen betraut haben, sind eventuell auch einige Stunden für den alpwirthschaftlichen Unterricht ins Programm aufgenommen worden.

In Anbetracht nun der Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit der Abhaltung von Wiederholungskursen und in Erwägung des eben Angeführten haben wir heute, in weiterer Vollziehung des eingangs erwähnten Artikels 8, den hier beigefügten Beschluß gefaßt.

Zugleich haben wir des Budgets wegen, in Abänderung des Artikels 1 unserer Vollziehungsverordnung vom 8. Herbstmonat 1876, die Anmeldefrist um Bundesbeiträge für gewöhnliche Kurse, gleich wie für Fortbildungskurse, auf den Monat September statt Dezember angesetzt.

Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschuz zu empfehlen.

Bern, den 30. Januar 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

---

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Fortbildungskurse der Unterförster.

(Vom 30. Jänner 1880.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

in Abänderung des Artikels 1 seiner Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge, vom 8. Herbstmonat 1876\*), und in weiterer Ausführung vom Artikel 8 der gleichen Verordnung;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen, mit Inbegriff von Fortbildungskursen, sind dem Bundesrath unter Beilage der Programme jeweilen im Laufe des Monats September für das folgende Jahr einzusenden.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band II, Seite 487.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an die Regierungen der Kantone des eidg. Forstgebietes:  
Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg,  
Appenzell A. Rh., Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Walli...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1880
Date	
Data	
Seite	317-319
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.